

Recht kompakt: Lettland

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Lettland

Autoren: Nina Baltic, Dmitry Marenkov

Stand: Juni 2010

Bestellnummer: 12788

Inhalt

Allgemeines	3
UN-Kaufrecht	3
Gewährleistung	4
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung/Verbraucherschutz.....	5
Immobilienrecht	5
Vertriebsrecht	6
Investitionsrecht.....	7
Gesellschaftsrecht.....	8
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht	9
Devisenrecht/Zahlungsverkehr	10
Gewerblicher Rechtsschutz.....	10
Steuerrecht.....	11
Rechtsverfolgung	12
Nützliche Internetadressen	13
Publikationsangebot	14

Allgemeines

Lettland („Latvijā“) ist nach seiner Verfassung („[Satversme](#)“) vom 15.2.1922 (zuletzt geändert am 8.4.2009) eine demokratische Republik. Die Hauptstadt ist Riga. Amtssprache ist Lettisch (Art. 4 der Verfassung). Die Gesetzgebungskompetenz obliegt dem aus 100 Abgeordneten bestehenden Ein-Kammer-Parlament („Saeima“). Die vom Parlament beschlossenen Gesetze werden vom Staatspräsidenten frühestens 10 Tage, und spätestens 21 Tage danach verkündet. Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft, wenn das Gesetz selbst keine anderen Fristen für das Inkrafttreten vorsieht (Artt. 69-71 der Verfassung). Die offizielle Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt „Latvijas Vestnesis“.

Seit dem 1.5.2004 gehört Lettland der EU an.

Lettland ist u.a. Mitgliedstaat der folgenden internationalen Organisationen: UNO (seit 1991), OSZE (seit 1991), Weltbank (seit 1992), Europarat (seit 1995), WTO (seit 1999), NATO (seit 2004).

- www.president.lv/?lng=de (Präsident) - DE/LV/EN/FR/RUS
- www.saeima.lv/index_eng.html (Parlament) - englische Übersetzung der Verfassung - LV/ENG/RUS
- www.mk.gov.lv (Regierung) - LV/ENG/RUS/FR
- www.mfa.gov.lv/en (Außenministerium) - LV/ENG/RUS
- www.tm.gov.lv/en (Justizministerium) - LV/ENG/RUS
- www.em.gov.lv (Wirtschaftsministerium) - LV/ENG
- www.vestnesis.lv (Amtsblatt) – LV
- www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Lettland.html (Auswärtiges Amt, Länderinformation)

UN-Kaufrecht

Lettland ist seit dem 1.8.1998 Vertragsstaat des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG, UN-Kaufrecht). Somit gilt dieses Regelungswerk im Verhältnis zu 71 weiteren Vertragsstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

Lettland hat vom Schriftformvorbehalt gemäß Art. 96 CISG Gebrauch gemacht. Demnach müssen Angebot und Annahme sowie alle sonstigen Willenserklärungen zum Abschluss eines Kaufvertrages, seiner Änderung oder Aufhebung zwingend schriftlich erfolgen.

Die Geltung des UN-Kaufrechts im deutsch-lettischen Rechtsverkehr bedeutet, dass dessen Normen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen vorrangig gegenüber den nationalen Vorschriften anzuwenden sind. Somit ist das UN-Kaufrecht grundsätzlich auch im Falle einer Rechtswahlklausel zu Gunsten „deutschen Rechts“ oder „lettischen Rechts“ anwendbar. Die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts ermittelten nationalen Gesetze (z.B. deutsches BGB, HGB) greifen bei deutsch-lettischen Kaufverträgen also nur dann ein, wenn das UN-Kaufrecht zu einem bestimmten Bereich keine Regelung trifft oder die Geltung des UN-Kaufrechts im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde (vgl.

Art. 6 UN-Kaufrecht). Die Klausel kann bspw. lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“.

www.uncitral.org (UN-Kommission für Internationales Handelsrecht, Link: UNCITRAL Texts & Status)

Gewährleistung

Greifen die nationalen lettischen Gesetze ein, richtet sich die Gewährleistung nach den Artt. 1593 ff. des lettischen Zivilgesetzbuches („Civillikums“, im Folgenden: ZGB) aus dem Jahre 1937 (in der Fassung vom 1.7.2009).

Der Käufer kann im Falle des böswilligen Verschweigens von Mängeln oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz verlangen (Art. 1620 Abs. 1 ZGB). In anderen Fällen steht ihm die Wahl zwischen Wandelungs- und Minderungsansprüchen zu (Artt. 1620 Abs. 2, 1627 ZGB). Die Wandelungsklage ist in den Artt. 1621-1624 ZGB geregelt. Das Recht auf Erhebung einer Wandelungsklage verjährt sechs Monate nach Vertragsschluss (Art. 1633 ZGB). Die Minderungsklage richtet sich nach Artt. 1625-1626 ZGB. Sie unterliegt einer Verjährungsfrist von einem Jahr nach Vertragsschluss (Art. 1634 ZGB).

Mit Einführung des Abschnittes über Handelsgeschäfte zu Anfang 2010 befinden sich nun handelsrechtliche Spezifikationen zum Kaufvertrag im lettischen HBG („Komerclikums“/KL) in den Artt. 388 ff. bzw. 407 ff.

www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Sicherungsmittel

Eine Forderung kann nach lettischem Recht mit einem *Pfandrecht* („ķīlas tiesība“) gesichert werden. Entsprechende Regelungen finden sich in den Artikeln 1278 ff. des lettischen Zivilgesetzbuches („Civillikums“, im Folgenden: ZGB). Ein Pfandrecht kann durch Vertrag, Testament oder auf gerichtlichem Wege begründet werden (Art. 1304 ZGB). Das Pfandrecht setzt eine bestehende Forderung voraus. Dabei kann das Pfandrecht nicht weiter gehen als die zugrunde liegende Forderung. Das Pfandrecht erlischt, sobald die Forderung vollständig beglichen ist (Artt. 1285, 1309 ZGB).

Die Artt. 1340 ff. ZGB enthalten Sonderregelungen (insbes. Verwahrungs- und Sorgfaltspflichten) bzgl. eines Faustpfandrechts („Rokas ķīla“), welches die Übergabe der gepfändeten Sache voraussetzt. Die Artt. 1362 ff. ZGB enthalten Spezialvorschriften bzgl. eines sog. Nutzungspfandes („Lietošanas ķīla“). Bei Inbesitznahme einer fruchtbringenden Sache ist der Gläubiger danach verpflichtet, Früchte und Einkünfte zu beziehen sowie diese zu verwerten und auf die gesicherte Forderung anzurechnen.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist das sog. *Handelspfandrecht* („Komerckīla“, geregelt im Handelspfandgesetz vom 11.11.1998, seit 1.3.1999 in Kraft). Dieses hat den Vorteil, dass die gepfändete Sache beim Schuldner verbleibt und er sie weiterhin nutzen kann. Aus Publizitätsgründen wird das Handelspfandrecht in einem Register eingetragen (Registerpfandrecht). Das öffentlich zugängliche Handelspfandregister wird beim Unternehmensregister („Uzņēmumu reģistr“) geführt. Mit einem Handelspfand können alle beweglichen Sachen, körperlicher oder nicht körperlicher Art, belegt werden, die einem Kaufmann gehören, inklusive Geschäftsanteile. Ein Handelspfand entsteht durch Vertrag oder eine Gerichtsentscheidung (Art. 9 Handelspfandgesetz). Das Verfahren der

Eintragung ins Handelspfandregister und die notwendigen Unterlagen sind in den Artt. 10-23 Handelspfandgesetz geregelt, u.a. bedarf es der Ausfüllung eines Antrages und einer notariell beurkundeten Unterschrift.

Artikel 2069 ZGB sieht die Vereinbarung eines *Eigentumsvorbehaltes* vor. Danach kann vertraglich vereinbart werden, dass der Verkäufer das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält, oder dass das Eigentum auf den Verkäufer zurückfällt, wenn der Käufer nicht den kompletten Kaufpreis bezahlt.

www.ur.gov.lv (Unternehmensregister)

www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Produzentenhaftung/Verbraucherschutz

Am 11.1.2009 ist die EG-Verordnung (Nr. 864/2007) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.7.2007 („Rom II“, EU-Amtsblatt L 199/44 vom 31.7.2007) in Kraft getreten. Art. 5 der Verordnung enthält eine spezielle Kollisionsnorm für den Bereich der Produkthaftung, welches Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung festlegt.

Lettland hat die Produkthaftungsrichtlinie Nr. 85/374/EWG mit dem *Produkthaftungsgesetz* („Likums par atbildību par precēs un pakalpojuma trūkumiem“) vom 5.7.2000 (letzte Änderung: 1.5.2004) umgesetzt. Es sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers und/oder des Importeurs für Schäden an Körper oder Gesundheit eines Verbrauchers sowie für Schäden an anderen Gegenständen als dem fehlerhaften Produkt vor. Schäden von unter 500 Ls werden nicht ersetzt (Selbstbehalt). Eine Haftungsgrenze besteht nicht. Ansprüche können innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Verjährung), spätestens jedoch zehn Jahre (Erlöschen) nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat, geltend gemacht werden.

Daneben sind vertragliche Schadensersatzansprüche gemäß Art. 1593 ff. des lettischen Zivilgesetzbuches („Civillikums“, ZGB) sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 1635 ff. ZGB möglich.

Grundlegend für den Bereich des Verbraucherschutzes ist das *Verbraucherschutzgesetz* („Patērētāju tiesību aizsardzības likums“) vom 1.4.1999 (in der Fassung vom 24.12.2009).

Ferner ist das *Gesetz über Sicherheit von Waren und Dienstleistungen* („Preču un pakalpojumu drošuma likums“) vom 28.4.2004 (in der Fassung vom 2.1.2008), mit dem die Produktsicherheitsrichtlinie (Nr. 2001/95/EG) sowie die Richtlinie Nr. 87/357/EWG umgesetzt wurden, zu beachten.

<http://www.ptac.gov.lv/page/251> (Link zur lettischen Zentrum für Verbraucherschutz)

www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Immobilienrecht

Wie in den meisten neuen EU-Mitgliedstaaten bestehen auch in Lettland gewisse Restriktionen bzgl. des Immobilienerwerbs durch Ausländer. Diese Einschränkungen

beziehen sich nicht auf Gebäude, Wohnungen und gewerbliche Räume, sondern lediglich auf den Erwerb von Grund und Boden. Dabei wird zwischen Grundstücken in Städten und solchen in ländlichen Gebieten unterschieden. Städtischer Grund und Boden darf von EU-Ausländern erworben werden. Dagegen ist der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gemäß einer bis 1.5.2011 geltenden Übergangsregelung (siehe Anhang VIII zu Art. 24 der Beitrittsakte, EU-Amtsblatt L 236 vom 23.09.2003, S. 826, Ziffer 4 „Freier Kapitalverkehr“) nur lettischen Staatsbürgern sowie in Lettland registrierten juristischen Personen (wenn mehr als 50% von lettischen oder EU-Bürgern gehalten wird) gestattet. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für EU-Bürger, die seit drei Jahren Landwirtschaft in Lettland betreiben.

Der Erwerb einer Immobilie setzt einen schriftlichen Kaufvertrag (in dreifacher Ausführung) und eine Eintragung ins Grundbuch (lettisch: „Zemesgramata“, englisch: „Land Register“) voraus. Der Antrag auf Eintragung ins Grundbuch ist von beiden Parteien in Anwesenheit eines Notars zu unterzeichnen. Es sind die Vorschriften des Gesetzes über das Grundbuch („Zemesgrāmata Likums“) vom 22.12.1937 (in der Fassung vom 1.7.2009) zu beachten.

Die Grundbücher werden von den entsprechenden Abteilungen der Regionalgerichte („Apgabaltiesas“) geführt (28 landesweit). Alle Daten sind in einem landesweiten einheitlichen elektronischen Grundbuch (lettisch: „Valsts vienotā datorizētā zemesgrāmata“, englisch: „State Unified Computerised Land Register“) zusammengefasst.

- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:236:0824:0835:DE:PDF> (Anhang VIII zur EU-Beitrittsakte, EU-Amtsblatt vom 23.9.2003)
- www.zemesgramata.lv/show_external.asp?id=12 (Grundbuch) – LV/RUS/ENG
- www.liaa.gov.lv/?object_id=1957 (Lettische Investitionsagentur, rechtliche Rahmenbedingungen, u.a. Immobilienrecht)
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Vertriebsrecht

Im Rahmen des EU-Beitritts hat Lettland auch die Handelsvertreterrichtlinie (86/653/EWG) umgesetzt. Diese enthält u.a. bestimmte Mindestkündigungsfristen sowie einen Handelsvertreterausgleichsanspruch für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Mindeststandards der Richtlinie sind zwingendes Recht und können von den Vertragsparteien nicht abbedungen werden. Das Handelsvertreterrecht ist im Abschnitt VI (Artt. 45-63) des lettischen Handelsgesetzbuches („Komerclikums“/KL) geregelt. Daneben sind die allgemeinen Vorschriften des lettischen Zivilgesetzbuches („Civillikums“) zu beachten.

Ein *Handelsvertreter* („komercaģent“, im Folgenden: HV) ist ein Kaufmann, der dauerhaft damit beauftragt ist, im Namen und für Rechnung des Prinzipals („principāl“) Geschäfte abzuschließen oder vorzubereiten (Art. 45 KL). Ein HV kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die die Kaufmannseigenschaft besitzt und im Handelsregister eingetragen ist. Der HV-Vertrag bedarf zwingend der Schriftform (Art. 46 KL).

Die Höhe der Provision kann von den Parteien frei vereinbart werden. Ansonsten gilt der für solche Dienste in der einschlägigen Branche übliche Satz. Ist dieser nicht zu

ermitteln, ist eine angemessene Provision nach den Umständen des Einzelfalls zu zahlen (Art. 49 KL).

Die ordentlichen Kündigungsfristen eines unbefristeten HV-Vertrags können zwischen den Parteien vereinbart werden, anderenfalls gelten für beide Parteien die gesetzlichen Fristen gemäß Art. 57 KL, die im ersten Vertragsjahr einen Monat, im zweiten zwei Monate, im dritten Vertragsjahr drei Monate, und vom vierten Vertragsjahr an vier Monate betragen. Kündigungsfristen dürfen vertraglich nicht verkürzt werden. Bei Verlängerung der Kündigungsfrist darf diese für den Prinzipal nicht kürzer als für den HV sein (Art. 57 KL). Ein HV-Vertrag (befristet oder unbefristet) kann auch aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Dies hat u.U. eine Schadensersatzpflicht zur Folge (Art. 58 KL).

Nach Vertragsbeendigung steht dem HV ein Ausgleichsanspruch nach Art. 59 KL zu, der nicht höher als die durchschnittliche Jahresprovision der letzten fünf Jahre sein darf.

Aufgrund des Fehlens einer ständigen gefestigten Rechtsprechung zum HV-Recht sind detaillierte ausführliche Verträge mit Regelungen bzgl. gegenseitiger Pflichten, Kündigungsgründe, Provision etc. sehr zu empfehlen.

Durch die Handelsrechtsnovelle sind seit Beginn 2010 Franchiseverträge explizit gesetzlich geregelt (Artt. 474 ff.). Im selben Abschnitt („*Handelsgeschäfte*“) befinden sich nun Vorschriften zu Handelskäufen, Kommissionsgeschäften, Speditions- und Lagerverträgen sowie zum Leasing und Factoring. www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Investitionsrecht

Seit Abschaffung des Gesetzes über ausländische Investitionen vom 5.11.1991 finden sich die Bestimmungen zum Investitionsrecht ausschließlich in der bereichsspezifischen Gesetzgebung (z.B. Steuerrecht). Ausländische Investitionen können weder verstaatlicht noch beschlagnahmt werden. Eine Enteignung ist nur bei Vorliegen eines gemäß dem lettischen Enteignungsgesetz vom 15.9.1992 vorliegenden Enteignungsgrundes bei öffentlichem Interesse und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach der Enteignung zulässig.

Zwischen der Bundesrepublik und Lettland wurde ein Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen geschlossen (BGBl. 1996, Teil II, S. 94 ff), der am 9.6.1996 in Kraft trat.

In den beiden sog. Sonderwirtschaftszonen („*special economic zone*“) Liepaja und Rezekne sowie in den Freihäfen Riga und Ventspils sind Steuervergünstigungen vorgesehen (Gesetz „Über Steuererhebung in den Freihäfen und Sonderwirtschaftszonen“, seit 1.1.2002 in Kraft).

Außerhalb der Sonderwirtschaftszonen sind Steuerermäßigungen von bis zu 40% bei staatlich unterstützten und von der Regierung genehmigten Investitionsprojekten mit einem Investitionsvolumen von über 10 Mio. Ls (ca. 14,3 Mio. Euro) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren möglich. Daneben kommen Steuererleichterungen bis zu 30% für Investitionen in High-Tech-Unternehmen in Betracht. Für alle anderen Bereiche gilt, dass Investitionskosten in Höhe von bis zu 20% steuerlich absetzbar sind.

Die Investitions- und Entwicklungsagentur Lettlands (LIAA) unterhält eine Repräsentanz in Hamburg - E-Mail: de@liaa.gov.lv

- www.liaa.gov.lv (Investment and Development Agency of Latvia) – LV/RUS/ENG
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Gesellschaftsrecht

Das lettische Gesellschaftsrecht ist im Handelsgesetzbuch („Komerclikums“/KL) geregelt. Es gibt *keine* zusätzlichen Sondergesetze (also z.B. kein GmbH-Gesetz und kein Aktiengesetz).

Allgemeine Bestimmungen betreffend Kapitalgesellschaften finden sich in den Artt. 134-184 KL. Kapitalgesellschaften haften mit ihrem gesamten Vermögen, während die Haftung der Anteilseigner auf ihre Einlage beschränkt ist. Eine Gesellschaft erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Unternehmensregister. Gründungen von Ein-Mann-GmbH und -AG sind möglich.

Die *GmbH* („Sabiedrība ar ierobežotu atbildību“, Abkürzung: „SIA“) ist in den Artt. 185-224 KL normiert. Das Mindeststammkapital beträgt 2.000 Ls, welches zum Zeitpunkt der Registrierung der GmbH zu mind. 50% eingezahlt sein muss (Art. 146 Abs. 2 KL). Die Organe einer SIA sind gemäß Art. 209 KL die Gesellschafterversammlung (lettisch: „dalībnieku sapulce“, englisch: „Meeting of Shareholders“, Art. 210-219 KL) und der Vorstand (lettisch: „valde“, englisch: „Board of Directors“, Art. 221-224 KL). Fakultativ kann gemäß Art. 220 KL ein Aufsichtsrat (lettisch: „padome“, englisch: „Council“) gegründet werden. Soweit sich aus den speziellen Regelungen zur SIA nichts anderes ergibt, gelten für den Aufsichtsrat einer SIA die Regelungen bezüglich des Aufsichtsrates einer AG nach lettischem Recht in Art. 291-300 KL. Zur Gründung einer SIA ist ein Gesellschaftsvertrag (lettisch: „dibināšanas līgums“, englisch: „Memorandum of Association“, Art. 143 KL) und eine Satzung (lettisch: „statūti“, englisch: „Articles of Association“, Art. 144 KL) erforderlich. Eine notarielle Beurkundung dieser Dokumente ist nicht erforderlich.

Die *Aktiengesellschaft* („Akciju sabiedrība“, Abkürzung: „AS“) ist in den Artt. 225-311 KL geregelt. Das Grundkapital einer lettischen AG muss mindestens 25.000 Ls betragen. Zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister müssen 25% des gezeichneten Grundkapitals, mindestens aber das gesetzliche Mindestgrundkapital, eingezahlt sein (Art. 146 Abs. 3 KL). Organe einer AS sind gemäß Art. 266 KL die Hauptversammlung der Aktionäre (lettisch: „akcionāru sapulce“, englisch: „Meeting of Stockholders“, Art. 267-290 KL), der Vorstand (lettisch: „valde“, englisch: „Board of Directors“, Art. 301-311 KL) und der Aufsichtsrat (lettisch: „padome“, englisch: „Council“, Art. 291-300 KL). Der Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages und der Satzung ergibt sich wie bei einer SIA aus den Artt. 143 und 144 KL.

Die Gründung einer *offenen Handelsgesellschaft* („Pilna sabiedrība“, „PS“) ist durch mindestens zwei Personen, die persönlich mit ihrem Gesamtvermögen haften, nach Artt. 77-117 KL möglich.

Eine *Kommanditgesellschaft* („Komandītsabiedrība“, Abkürzung: „KS“) wird von einem oder mehreren unbeschränkt und persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären, „komplementāru“) und mindestens einem Gesellschafter, dessen Haftung auf seine Einlage beschränkt ist (Kommanditist, „komandīta“), gegründet (Artt. 118-133 KL).

Ein *Einzelunternehmer* („Individuālais Komersants“, Abkürzung: „IK“) ist eine natürliche Person, die als Unternehmer ins Unternehmensregister eingetragen ist. Er haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen (Artt. 74-76 KL).

Ausländische juristische Personen können *Repräsentanzen* („Pārstāvniecība“) und *Filialen* („Filiāle“) in Lettland unterhalten. Eine Repräsentanz stellt keine juristische Person dar, darf keine Unternehmertätigkeit in Lettland ausüben (Art. 25 Abs. 8 KL) und wird daher nicht in das Handelsregister eingetragen. Dagegen sind Filialen berechtigt, Unternehmertätigkeit auszuüben; sie sind in das Handelsregister einzutragen (Art. 25 KL). Filialen ausländischer Unternehmen sind steuerpflichtig und daher bei lettischen Steuerbehörden anzumelden.

Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE, lettisch: „Eiropas komercsabiedrība“): Am 24.3.2005 hat Lettland das Ausführungsgesetz zur SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 verabschiedet, welches die Regelungen der Verordnung ergänzt.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV, lettisch: „Eiropas ekonomisko interešu grupa“, lettische Abkürzung: „EEIG“): Eine EWIV kann in Lettland aufgrund des EWIV-Gesetzes vom 7.5.2004, welches die EWIV-Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 ergänzt, gegründet werden.

Das Handelsregisterrecht ist in den Artt. 6-17 KL enthalten.

- www.ur.gov.lv (Unternehmensregister, „Uzņēmumu reģistrs“)
- <http://www.ur.gov.lv/eng/registries.html> (Informationen zur Unternehmensregistrierung auf Englisch)
- www.doingbusiness.org/ExploreTopics/StartingBusiness/Details.aspx?economyid=108 (Gründung einer GmbH in Lettland, Weltbank)
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Einer Aufenthaltsgenehmigung für EU-Bürger bedarf es nur bei einem Aufenthalt von über 90 Tagen. Diese wird kostenfrei erteilt. Die Einreise nach Lettland kann mit einem gültigen Reisepass oder mit einem Personalausweis (Identifikationskarte; auch vorläufige Reisedokumente) erfolgen. Für Arbeitnehmer aus EU-Staaten gilt Freizügigkeit, einer Arbeitserlaubnis bedarf es nicht.

Das Aufenthaltsrecht richtet sich grundsätzlich nach dem Immigrationsgesetz („Imigrācijas likums“) vom 20.11.2002 (in der Fassung vom 1.4.2009). Für Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die Kabinettsverordnung Nr. 586 vom 18.7.2006 über „das Verfahren der Einreise nach Lettland und des Aufenthaltes der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz und ihrer Familienangehörigen“. Mit der Erweiterung des Schengen-Raumes auf Lettland entfielen mit Wirkung zum 21.12.2007 die Passkontrollen an allen Land- und Seegrenzen innerhalb der sog. Schengen-Zone. Zum 30.3.2008 wurde diese Vereinfachung auch auf Flughäfen ausgeweitet.

- www.ocma.gov.lv (Lettische Agentur für Migrationsangelegenheiten) – LV/RUS/ENG

- www.mfa.gov.lv/de/berlin/KonsularaInformacija/Einreisebestimmungen (Einreisebestimmungen, Lettische Botschaft)
- www.ttc.lv/?id=2 (Translations) - Englische Übersetzung des Immigrationsgesetzes (dort unter Nr. E0500)

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Nationale Währung und einziges gesetzliches Zahlungsmittel ist der Lats (Ls). Seit dem 30.12.2004 besteht ein fester Wechselkurs zum Euro: 0,7028 Ls = 1 Euro. Mit der Einführung des Euro wird für den Zeitraum 2011-2013 gerechnet.

Nach dem Gesetz über die Deklaration von Bargeld an der Staatsgrenze („Par skaidras naudas deklarēšanu uz valsts robežas“) vom 29.3.2007 (in Kraft seit 15.6.2007), bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ist eine Geldsumme von über 10.000 Euro bei Einreise und Ausreise aus Lettland zu deklarieren.

Grundlegend für diesen Bereich sind folgende Gesetze: das Gesetz über die Lettische Nationalbank vom 19.5.1992 (in der Fassung vom 11.11.2009), das Gesetz über Kreditinstitute vom 24.10.1995 (in der Fassung vom 1.4.2010), das Gesetz zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („*Noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas un terorisma finansēšanas novēršanas likums*“) vom 17.7.2008 (in der Fassung vom 1.1.2010).

- www.bank.lv/eng/main/all/ (Nationalbank)
- www.ecb.int/pub/pdf/scplps/ecblwp5.pdf (Europäische Zentralbank zur Währungsreform in den baltischen Staaten)

<http://www.ttc.lv/advantagecms/LV/tulkojumi/dokumenti.html?folder=%2Fdocs%2FLRTA%2FLikumi%2F> (Translations) – z.B. Englische Übersetzung des Gesetzes über Kreditinstitute.

Gewerblicher Rechtsschutz

Lettland ist den meisten multilateralen Abkommen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes beigetreten: WIPO-Übereinkommen, Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), Klassifikationsübereinkommen von Nizza und Locarno, Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, Markenrechtsvertrag, Budapester Mikroorganismenvertrag, TRIPS etc. Seit 1.7.2005 ist Lettland Mitgliedstaat des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ).

Der gewerbliche Rechtsschutz ist durch folgende Einzelgesetze geregelt:

- Gesetz über Handelsmarken und geografische Herkunftsangaben vom 1.7.1999;
- Patentgesetz vom 15.2.2007 (in Kraft seit 1.3.2007);
- Copyright-Gesetz vom 27.4.2000 (in der Fassung vom 5.1.2008), welches die EG-Richtlinien Nr. 91/250/EWG, 92/100/EWG, 93/83/EWG, 93/98/EWG, 96/9/EG, 2001/29/EG, 2001/84/EG und 2004/48/EG berücksichtigt;
- Design-Gesetz vom 17.11.2004 (in der Fassung vom 1.3.2007).

- www.lrpv.lv (lettisches Patentamt, Gesetze auf Englisch, Internationale Abkommen, Patentanwälte) – LV/ENG
- www.wipo.int/about-ip/en/ipworldwide/pdf/lv.pdf (WIPO-Profil Lettlands)
- www.epo.org (Europäisches Patentamt)
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)

Steuerrecht

Allgemeine Grundsätze der Besteuerung sind im Gesetz „Über Steuern und Abgaben“ vom 18.2.1995 (lettisch: „Likums par nodokļiem un nodevām“, englisch: „Law on Taxes and Fees“, in der Fassung vom 1.4.2010) niedergelegt. Nach der lex specialis-Regel gelten jedoch primär Sondergesetze zu einzelnen Steuerarten.

Die *Einkommensteuer* richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz vom 11.5.1993 (lettisch: „Likums par iedzīvotāju ienākuma nodokli“, englisch: „Law on Personal Income Tax“, in der Fassung vom 1.1.2010). Nichtansässige natürliche Personen sind beschränkt steuerpflichtig, d.h. mit ihren in Lettland erzielten Einkünften. Für ansässige natürliche Personen (Aufenthalt in Lettland von über 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahres) besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht für ihre weltweiten Einkünfte. Der einheitliche Steuersatz („flat tax“) auf das Jahreseinkommen natürlicher Personen beträgt seit dem 1.1.2010 26%. Der Steuersatz für Kapitalerträge aus einem im Einkommenssteuergesetz definierten Katalog beträgt 15%, während alle anderen Kapitaleinkünfte einem 10%igen Steuersatz unterliegen.

Der *Körperschaftsteuer* nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 1.3.1995 (lettisch: „Likums par uzņēmumu ienākuma nodokli“, englisch: „Law on Enterprise Income Tax“, in der Fassung vom 1.1.2010) unterliegen die in Lettland registrierten Unternehmen mit ihrem weltweiten Einkommen, lettische Filialen ausländischer Unternehmen mit ihrem Einkommen im In- und Ausland sowie ausländische Unternehmen mit ihrem Einkommen aus ihrer Tätigkeit in Lettland. Der Steuersatz beträgt 15%. Eine Mindestbesteuerung ist derzeit nicht vorgesehen.

Rechtsgrundlage der *Mehrwertsteuer* bildet das Mehrwertsteuergesetz (lettisch: „Likums par pievienotās vērtības nodokli“, englisch: „Law on Value Added Tax“ vom 30.3.1995 in der Fassung vom 1.5.2010). Der MwSt.-Satz ist zum 1.1.2009 von bisher 18% auf 21% erhöht worden. Der ermäßigte Steuersatz ist dabei von 5% auf 10% verdoppelt worden. Dem ermäßigten Steuersatz unterfallen weiterhin Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, öffentliche Verkehrsmittel sowie Printmedien. Dagegen gilt für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen, z.B. Bücher, Hotelübernachtungen, Wasserversorgung, nicht mehr der ermäßigte, sondern der Regelsteuersatz.

Für staatlich unterstützte, von der Regierung genehmigte Investitionsprojekte mit einem Investitionsvolumen von über 10 Mio. Ls innerhalb eines dreijährigen Zeitraums sind Steuerermäßigungen von 40% vorgesehen. Steuervergünstigungen gelten in den beiden sog. Sonderwirtschaftszonen („special economic zone“) Liepaja und Rezekne sowie in den Freihäfen Riga und Ventspils (Gesetz „Über Steuererhebung in den Freihäfen und Sonderwirtschaftszonen“, seit 1.1.2002 in Kraft).

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland gilt das Doppelbesteuerungsabkommen vom 21.2.1997 (BGBl. 1998, Teil II, S. 330 ff; Bundessteuerblatt 1998, Teil I, S. 531 ff),

welches sich inhaltlich am OECD-Musterabkommen orientiert und am 26.9.1998 in Kraft getreten ist.

- www.liaa.gov.lv/?object_id=1958 (Lettische Investitionsagentur - ausführliche Übersicht zum lettischen Steuersystem auf Englisch)
- www.fm.gov.lv/?eng/taxes/tax_system_in_latvia (Finanzministerium - Übersicht zum lettischen Steuersystem auf Englisch)
- www.vid.gov.lv/default.aspx?hl=2 (State Revenue Service - Informationen zum Steuersystem auf Englisch)
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu lettischen Gesetzen)
- www.bundesfinanzministerium.de (Link: Internationales Steuerrecht) - Text des DBA zwischen Lettland und der Bundesrepublik
- http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/vat_ec_lv-de.pdf (Europäische Kommission, Mehrwertsteuer in Lettland)

Rechtsverfolgung

Bereits seit dem EU-Beitritt Lettlands zum 1.5.2004 gelten folgende EG-Verordnungen unmittelbar: Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Nr. 44/2001 über die gerichtliche Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten. Daneben sind die neuen EG-Verordnungen auf diesem Gebiet zu nennen: Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (vom 12.12.2006, anwendbar seit dem 12.12.2008) und Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (vom 11.7.2007, anwendbar seit dem 1.1.2009).

Der Gerichtsaufbau ist in der Verfassung (Art. 82) vorgegeben und im Gerichtsverfassungsgesetz (lettisch: „Likums par tiesu varu“, englisch: „Law on Judicial Power“) vom 15.12.1992 (in der Fassung vom 1.1.2010) sowie in Prozessordnungen konkretisiert. Lettland verfügt über ein Drei-Stufen-Gerichtssystem:

- Bezirks- bzw. Stadtgerichte („Rajona (pilsētas) tiesas“);
- Regionalgerichte („Apgabaltiesas“);
- der Oberste Gerichtshof („Augstākā tiesa“).

Grundsätzlich sind Bezirks- bzw. Stadtgerichte erstinstanzlich zuständig, wenn keine Zuständigkeit von Regionalgerichten gegeben ist. Regionalgerichte sind erstinstanzlich bei einem Streitwert von über 150.000 Ls sowie streitwertunabhängig bei Immobilienstreitigkeiten, Insolvenzverfahren und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit gewerblichem Rechtsschutz zuständig, Art. 25 Zivilprozessordnung („Civilprocesa likums“, im Folgenden: ZPO) vom 3.11.1998 (in der Fassung vom 1.4.2010). Gemäß Art. 82 ZPO besteht in Zivilprozessen kein Anwaltszwang.

Das lettische nationale Schiedsrecht findet sich im Teil D der ZPO, Artt. 486-537. Lettland zählt *nicht* zu den Staaten, die das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit umgesetzt haben.

Bei lettischen Schiedsinstitutionen sind das Schiedsgericht der Lettischen Handelskammer (<http://www.chamber.lv/en>), das Baltic International Arbitration Court (www.arbitration.lv) und das Riga International Arbitration Court (www.rsst.lv) zu nennen. Diese Schiedsinstitutionen sind aber kaum bekannt, haben laut Statistiken nur eine sehr geringe internationale Erfahrung und sind daher nicht unbedingt zu empfehlen. Stattdessen wäre es ratsam, eine Standardschiedsklausel einer der international renommierten Schiedsinstitutionen, z.B. des Internationalen Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC, www.iccwbo.org/court/arbitration), des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer (www.sccinstitute.com), der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS, www.dis-arb.de) oder des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (<http://wko.at/arbitration>) zu vereinbaren.

Seit dem 13.7.1992 zählt Lettland zu den Mitgliedstaaten des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, dem bisher 144 Staaten beigetreten sind. Lettland ist mit Wirkung zum 18.6.2003 zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit beigetreten.

- www.at.gov.lv/index.php?a=0&v=en (Oberster Gerichtshof Lettlands)
- www.riga.diplo.de (Deutsche Botschaft in Riga) - Liste von deutschsprachigen Anwälten und anderen Interessenvertretern in Lettland
- www.gtai.de/recht
- http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm (Europäische Kommission - Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen, auf Deutsch)
- http://ec.europa.eu/civiljustice/org_justice/org_justice_lat_de.htm (Europäische Kommission, Gerichtsorganisation Lettland)
- http://ec.europa.eu/civiljustice/jurisdiction_courts/jurisdiction_courts_lat_de.htm (Europäische Kommission, Gerichtliche Zuständigkeit Lettland)

Nützliche Internetadressen

- www.ttc.lv/?id=2 (Translation and Terminology Centre, Translations - englische Übersetzungen von über 200 lettischen Gesetzen im Volltext)
- www.liaa.gov.lv (Investitions- und Entwicklungsagentur LIAA)
- <http://home.nais.lv/?l=en> (Gesetzesdatenbank, kostenpflichtig)
- www.dljev.de/index.htm (Deutsch-Lettische Juristenvereinigung)
- www.ahk-balt.org (Deutsch-Baltische Handelskammer)
- http://ec.europa.eu/latvija/about/index_lv.htm (Repräsentanz der Europäischen Kommission in Lettland, auf Englisch)
- www.mfa.gov.lv/de/berlin (Botschaft Lettlands in Berlin)

- www.riga.diplo.de (Deutsche Botschaft Riga)
- www.baltictimes.com (Englischsprachige Zeitung „Baltic Times“)

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen Newsletter „*gtai-Rechtsnews*“, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212
E-Mail: info@gtai.de · Internet: www.gtai.de

Ansprechpartner: Dmitry Marenkov, T. +49 (0) 221 2057-362, E-Mail:
dmitry.marenkov@gtai.de

Alle Rechte vorbehalten.© Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.